



# TYCHE

## Beiträge zur Alten Geschichte Papyrologie und Epigraphik

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer  
Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 1, 1986

1986





**Beiträge zur Alten Geschichte,  
Papyrologie und Epigraphik**

# TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte  
Papyrologie und Epigraphik**

**Band 1**

**1986**



**Verlag Adolf Holzhausens Nfg., Wien**

**Herausgegeben von:**

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber

**In Zusammenarbeit mit:**

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

**Redaktion:**

Johann Diethart, Bernhard Palme, Brigitte Rom, Hans Tacuber

**Zuschriften und Manuskripte erbeten an:**

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Eingesandte Manuskripte können nicht zurückgesendet werden. Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden besprochen.

**Auslieferung:**

Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II<sup>2</sup> 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490 und P. Vindob. Barbara 8.

© 1986 by Verlag A. Holzhausens Nfg., Wien

Eigentümer und Verleger: Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Herausgeber: Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Hersteller: Druckerei A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

**ISBN 3-900518-03-3**

Alle Rechte vorbehalten.

## INHALTSVERZEICHNIS

|  |     |
|--|-----|
| Anton E. Raubitschek (Stanford), Tyche zum Geleit. . . . .   | 1   |
| Hermann Harrauer, † KAKH TYXH. Ein ἀποτρόπαιον . . . . .   | 3   |
| * * *  |     |
| Guido Bastianini (Milano), La corrente del Nilo (P. Lond. 934, III p. XLVII) . . . . .   | 5   |
| Reinhold Bichler (Innsbruck), Die Hellenisten im 9. Kapitel der Apostelgeschichte. Eine Studie zur antiken Begriffsgeschichte . . . . .  | 12  |
| Edmund F. Bloedow (Ottawa), Schliemann on his Accusers . . . . .   | 30  |
| Michel Christol (Paris) et Thomas Drew-Bear (Lyon), Documents latins de Phrygie (Tafel 1—12) . . . . .   | 41  |
| Johannes Diethart (Wien), Drei Listen aus byzantinischer Zeit auf Papyrus (Tafel 13)   | 88  |
| Marie Drew-Bear (Lyon), Sur deux documents d'Hermoupolis . . . . .   | 91  |
| Thomas Drew-Bear (Lyon) et Michel Christol (Paris), Documents latins de Phrygie (Tafel 1—12) . . . . .   | 41  |
| Jean Gascoü (Paris), Comptabilités fiscales hermopolites du début du 7 <sup>e</sup> siècle (Tafel 14—25) . . . . .   | 97  |
| Herbert Graßl (Klagenfurt), Behinderte in der Antike. Bemerkungen zur sozialen Stellung und Integration . . . . .  | 118 |
| Bernhard Hebert (Graz), Attische Gelehrsamkeit in einem alexandrinischen Papyrus? Bemerkungen und Vorschläge zu den Künstlerkanones der <i>Laterculi Alexandrini</i> . . . . . | 127 |
| Herbert Hunger (Wien), Die Bauinschrift am Aquädukt von Elaiussa-Sebaste. Eine Rekapitulation (Tafel 26). . . . .  | 132 |
| Erich Kettenhofen (Trier), Zur Siegestitulatur Kaiser Aurelians. . . . .   | 138 |
| Wilhelm Kierdorf (Bochum), Apotheose und postumer Triumph Trajans (Tafel 26) . . . . .   | 147 |
| Wolfgang Luppe (Halle/Saale), Poseidons Geliebte. Philodem, Περὶ εὐσεβείας P. Herc. 1602 VI . . . . .  | 157 |
| Rosario Pintaudi (Firenze/Messina) e J. David Thomas (Durham), Una lettera al banchiere Agapetos (Tafel 27, 28). . . . .   | 162 |
| Anton E. Raubitschek (Stanford), Aristoteles über den Ostrakismos . . . . .  | 169 |
| Georgina Robinson (London), ΘΜΓ and ΚΜΓ for ΧΜΓ . . . . .  | 175 |
| Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam), Six Papyri from the Michigan Collection . . . . .   | 178 |
| Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam) und Klaas A. Worp (Amsterdam), Bittschrift an einen <i>praepositus pagi</i> (?) (Tafel 29) . . . . .   | 189 |
| W. F. G. J. Stoetzer (Leiden) und Klaas A. Worp (Amsterdam), Zwei Steuerquittungen aus London und Wien (Tafel 30) . . . . .  | 195 |
| Karl Strobel (Augsburg), Der Aufstand des L. Antonius Saturninus und der sogenannte zweite Chattenkrieg Domitians . . . . .  | 203 |
| Hans Taeuber (Wien), Ehreninschrift aus Megalopolis für Aristopamon, Sohn des Lydiadas (Tafel 31). . . . .   | 221 |

|  |     |
|--|-----|
| J. David Thomas (Durham) e Rosario Pintaudi (Firenze/Messina), Una lettera al banchiere Agapetos (Tafel 27, 28) . . . . .              | 162 |
| Emmanuel Voutiras (Thessaloniki), Bemerkungen zu zwei makedonischen Freilassungsurkunden (Tafel 32) . . . . .                          | 227 |
| Klaas A. Worp (Amsterdam) und Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam), Bittschrift an einen <i>praepositus pagi</i> (?) (Tafel 29) . . . . . | 189 |
| Klaas A. Worp (Amsterdam) und W. F. G. J. Stoetzer (Leiden), Zwei Steuerquittungen aus London und Wien (Tafel 30) . . . . .            | 195 |

\* \* \*

|   |     |
|---|-----|
| Literaturberichte und Buchbesprechung   |     |
| Peter Siewert, Peloponnesiaka . . . . .   | 235 |
| Ekkehard Weber: A. Demand, M.-Th. Raepsaet-Charlier, <i>Les inscriptions latines de Belgique (ILB)</i> , Brüssel 1985 . . . . . | 238 |
| Indices: Johannes Diethart . . . . .  | 240 |

Tafeln 1—32

EMMANUEL VOUTIRAS

## Bemerkungen zu zwei makedonischen Freilassungsurkunden\*

(Tafel 32)

Die Zahl der in Makedonien gefundenen Freilassungsinschriften hat im Laufe der Zeit beträchtlich zugenommen, insbesondere seitdem das Heiligtum der Μητήρ Θεῶν Αὐτόχθων in Leukopetra, unweit von Beroia, ausgegraben wurde<sup>1</sup>. Eine vollständige Veröffentlichung der dort gemachten Funde wird sicherlich zum besseren Verständnis der Institution der sakralen Freilassung beitragen<sup>2</sup>. Im folgenden soll der Text zweier Inschriften ähnlichen Inhalts behandelt werden. Daraus ergeben sich Ansätze zur Erörterung einiger Probleme, vor allem juristischer Art.

1. Die erste Inschrift stammt aus Beroia und ist seit langem bekannt<sup>3</sup>. Sie ist erneut von J. M. R. Cormack veröffentlicht und kurz behandelt worden<sup>4</sup>. Der nachstehende Text beruht auf einer neuen vollständigeren Entzifferung (insbesondere in Z. 20 und 23f.), die teils durch Autopsie, teils mit Hilfe eines Abklatsches gewonnen wurde.

Ἀριάγνη Βάστου τὴν ὑ-  
πάρχουσαν αὐτῇ παιδί-  
σκην ὀνόματι Ἑλπίδα  
δῶρον ἔδωκεν θεῶ

5 Ἀγροτέρᾳ Ἀρτέμιδι {μη}

\* Für Förderung und Hinweise bin ich Frau Prof. F. Papazoglou (Belgrad) zu Dank verpflichtet.

<sup>1</sup> Die zufällige Entdeckung des Heiligtums der Μητήρ Θεῶν Αὐτόχθων wurde von Ph. Petsas, ArchDelt 21 (1966) Chron. 352—354 und Makedonika 7 (1966—1967) 343—345 mitgeteilt. Vgl. auch die Berichte des Ausgräbers, PraktArchEt 1975, 87—90; 1976, 111—114; 1977, 65, sowie Makedonika 15 (1975) 295—297. Für die Inschriften s. SEG 26 (1976—1977) 279; 27 (1977) 290—295; 28 (1978) 545; 31 (1981) 634; weiter Ph. Petsas, *Ancient Macedonia III. Papers Read at the 3rd International Symposium*, Thessaloniki 1983, 229—246 und Πρακτικά τοῦ Η' Διεθνoῦς Συνεδρίου Ἑλληνικῆς καὶ Λατινικῆς Ἐπιγραφικῆς. Α', Athen 1984, 281—307 (im folgenden: Petsas, Πρακτικά). Zu den von Petsas veröffentlichten Texten s. die Bemerkungen von J. und L. Robert, BullEpigr in REG 1977, 268—270; 1978, 278; 1979, 259, sowie F. Papazoglou, *Affranchissement par consécration et hiérodulie*, ŽAnt 31 (1981) 171—179.

<sup>2</sup> Die vielfältigen Fragen, welche mit den sakralen Freilassungen verbunden sind, können hier nicht im einzelnen erörtert werden. Die aus Makedonien stammenden Freilassungsinschriften gehören zum großen Teil der mittleren und späten Kaiserzeit an. Zur Problematik dieser Urkunden s. A. Cameron, HThR 32 (1939) 143—152; L. Robert, *Hellenica I* (1940) 70—77; Papazoglou a. O., wo auf S. 171 Anm. 2 die wichtigste Literatur zum Thema nach 1945 zusammengestellt ist; ferner L. Darmezin, *Les affranchissements par consécration*, Lyon 1982 (ungedruckte Diss.).

<sup>3</sup> Zuerst veröffentlicht (nach Abschrift von A. B. Wace) von A. W. Woodward, BSA 18 (1911—1912) 139—144, Nr. 2.

<sup>4</sup> *Ancient Macedonia I. Papers Read at the 1st International Symposium*, Thessaloniki 1970, 196—198, Nr. 5, Taf. XXXIVa.

- μηδενὸς ἑτέρου αὐτῆς ἐ-  
 ξουσίαν ἔχοντος μήτε ἀρ-  
 χόντων μήτε βουλευτῶν,  
 ὑπέταξεν δὲ καὶ τὴν ἐπιστολὴν  
 10 τὴν δεδομένην αὐτῇ ὑπὸ τῶν  
 ἀδελφῶν· Ὡς Ἡρακλείδης Βά-  
 στου καὶ Σύρος Βάστου Ἀριάγνη  
 Βάστου τῇ κυρία ἀδελφῇ χαίριν.  
 ἡμεῖς, κυρία ἀδελφή, ἐν πολλοῖς  
 15 σοι χάριν οἶδαμεν καὶ νῦν βουλο-  
 μένης σου τινὰς τῶν ἰδίων θρε-  
 παρίων ἐλευθερῶσαι συνευαρε-  
 στοῦμεν καὶ συγκατατιθέμεθα· σὺ  
 γὰρ τῶν ἰδίων ἐξουσίαν ἔχεις· καὶ  
 20 γὰρ αὐτὴ αὐτὰ κοπιάσ<α>σα πεπόρικας,  
 οὐ παρ' ἄλλου τινὸς παραλαβοῦσα· ἔαν  
 καὶ ὡς πρεσβυτέρα γυνὴ βούλει δα-  
 νίσασθαι καὶ ὑποθέσθαι τι τῶν σ[ῶ]ν ἰς  
 τὴν διεξαγωγὴν τοῦ γήρωσ, καὶ ἐν τού-  
 25 τοις συνευαρεστοῦμεν, κυρία, μηδὲν τι  
 τηλικούτον παρεχόμενοί σοι· ὡς γὰρ  
 προείπαμεν καὶ σὰ ἐστὶν καὶ σὺ αὐτὰ  
 κεκοπίακας. ἐγράψαμεν τὴν ἐπιστο-  
 30 λὴν σοι ἐν Βεροίᾳ ἔτους βισ' σε-  
 βαστοῦ τοῦ καὶ ηκτ' Περειτίου Ἀ[ρ]-  
 δυοσ διὰ τὸ μὴ αὐτοὺς ἡμᾶς ἐπίστα-  
 σθαι γράμματα. ἐρρῶσθαί σε εὐχόμε-  
 θα. μάρτυρες· Τίτος Αἴλιος Ἐπίκτη-  
 35 τος, Λούκιος Μάγνιος Οὐαλεριανός,  
 Σέξστος Ποπίλλιος Λυκῖνος.  
 ἐγράφη ἡ στήλη ἔτους βισ' σεβαστοῦ  
 Πανήμου δευτέρα.

Die Inschrift ist nach der aktischen Ära in den Sommer des Jahres 181 n. Chr. datiert (2. Tag des Panemos = 9. Monat des makedonischen Kalenders). Die ἐπιστολή der beiden Brüder wurde 6 Monate früher, gegen Ende des Jahres 180 n. Chr., verfaßt (4. Tag des Peritios = 4. Monat des makedonischen Kalenders). Für diese Datierung wird neben der aktischen auch die makedonische Ära verwendet.

Z. 5. Die Buchstaben MH am Ende der Zeile sind wohl eine Dittographie. Der erste Herausgeber Woodward und, ihm folgend, Cormack halten sie für eine verstellte Negation (statt μὴ ἔχοντος μηδενὸς ἑτέρου usw.), was sprachlich nicht sehr wahrscheinlich erscheint.

Z. 20. κοπιάσ<α>σα: Auf dem Stein steht ΚΟΠΙΑΣΟΣΑ. πεπόρικας: Das Wort ist auf dem Stein einwandfrei zu erkennen (Abb. 2). Cormack hat περιοδικά gelesen, versuchte jedoch nicht

die Stelle zu erklären. Der Satz braucht auf jeden Fall ein Hauptverb, von dem die Partizipien κοπιάσ<α>σα und παραλαβοῦσα abhängen müssen.

Z. 21. Cormack liest am Ende der Zeile παραλαβοῦσασα und erklärt dieses Wort als eine späte Sonderform des Partizips ("a late form on the second aorist participle"), die vielleicht unter dem Einfluß von κοπιάσασα entstanden ist. Eine solche Bildung bleibt aber ohne Parallelen und ist kaum zu rechtfertigen. Dr. H. Taeuber bemerkt mit Recht, daß nach dem letzten A noch ein N sehr wahrscheinlich zu erkennen ist und schlägt vor παραλαβοῦσα ἔαν zu lesen. Eine Konjunktion erscheint an dieser Stelle angebracht, da der Satz vom Hauptverb συνευαρεστοῦμεν abhängt. Die Wendung ἔαν καί (anstatt ἔαν δέ oder ἔαν δὲ καί) ist zwar etwas umständlich, aber keineswegs unmöglich. Auch der Indikativ βούλει gibt kein entscheidendes Argument gegen diese Lesung. Die Verwendung von ἔαν + Indikativ ist ein seit dem 2. Jh. n. Chr. bei nicht literarischen Texten geläufiger Vulgarismus, der wohl durch die allmähliche Verdrängung des εἰ durch ἔαν zu erklären ist<sup>4a</sup>.

Z. 23. τι τῶν σ[ῶ]ν ις: Cormack hat hier nur wenige Buchstabenreste erkannt, die aber mit dieser Lesung durchaus vereinbar sind.

Z. 24. τὴν διεξαγωγὴν τοῦ γήρωσ: Die Wörter sind mit Sicherheit zu erkennen (Abb. 2). Woodward hatte, nicht ohne Zweifel, παιδίον[ν] ἀρωγὴν τοῦ γήρωσ gelesen. Ihm folgend las Cormack zuversichtlicher παιδίον ἀρωγὴν τοῦ γήρωσ, ohne jedoch auf den Sinn dieser Wendung einzugehen. Schon die Abschrift von Wace läßt aber Zweifel an dieser Lesung entstehen. Bei näherer Betrachtung stellt man fest, daß sie unmöglich ist. Der erste Buchstabe ist eindeutig ein T und die als AI gedeuteten Zeichen sind als N zu identifizieren. Das dazwischenliegende H ist mit dem N ligiert (HN), ähnlich wie beim Wort γήρωσ mit dem P. Deutlich erkennbar ist weiter das sichelförmige E (die mittlere Haste wurde auch von Wace angedeutet), während vom Ξ die obere und untere Haste zu sehen sind. Das erste P in ἀρωγὴν hatte Woodward vorsichtig mit einem Punkt versehen; der sichtbare Ansatz der horizontalen Haste zeigt, daß es sich nur um ein Γ handeln kann. Durch die neue Lesung erhält die Stelle einen einwandfreien Sinn (s. unten).

Z. 34. Das Praenomen des Αἴλιος Ἐπίκτητος ist mit Sicherheit Τίτος, nicht Πῖος, wie Woodward und Cormack schreiben. Der Fehler könnte durch die Abschrift von Wace entstanden sein, die an dieser Stelle nicht ganz korrekt ist.

Es handelt sich um ein ungewöhnliches und interessantes Dokument, das die Situation einer alleinstehenden älteren Frau aus Beroia namens Ἀριάγνη Βάστου schildert. Aus dem im vollen Wortlaut zitierten Brief der beiden Brüder der Frau geht hervor, daß die am Anfang der Inschrift verkündete Freilassung der Hausklavin Ἐλίς<sup>5</sup> im Zusammenhang mit einer umfangreicheren Änderung ihrer Lebensverhältnisse vollzogen wird.

Zunächst einige Bemerkungen zu den Personennamen. Ἀριάγνη und ihre Brüder, Ἡρακλείδης und Σύρος, sind offenbar einfache Leute. Die beiden Brüder können weder lesen noch schreiben<sup>6</sup>, was vielleicht auch für ihre Schwester zutrifft. Der Name Ἀριάγνη ist als

<sup>4a</sup> E. Mayser, *Grammatik der griechischen Papyri* II 1 (1926) 284f.; II 3 (1934) 86f., 91.

<sup>5</sup> Daß es sich um eine solche handelt, geht aus dem Text der ἐπιστολή hervor (Z. 13—15): βουλομένης σοῦ τινας τῶν ἰδίων θρεπταρίων ἐλευθερῶσαι. Die Verwendung des Plurals braucht nicht unbedingt auf mehrere Sklaven hinzuweisen. Zum Unterschied zwischen ἀνδράποδον ἀνητόν und ἀνδράποδον οἰκογενές s. I. Bieżunska-Małowist, *Proceedings of the XIIth International Congress of Papyrology*, Toronto 1970, 29—34; J. A. Straus, *La terminologie grecque de l'esclavage dans les papyrus de l'Égypte lagide et romaine*, Scritti in onore di O. Montevecchi, Bologna 1981, 385—391.

<sup>6</sup> Über die ἀγράμματοι in den Papyrus-Urkunden Ägyptens s. A. Calderini, *Aegyptus* 30 (1950) 14—41; H. C. Youtie, *ΑΓΡΑΜΜΑΤΟΙ: An Aspect of Greek Society in Egypt*, *HSCPh* 75 (1971) 161—176; J. Vogt, *RhM* 116 (1973) 135f., der mit Recht bemerkt, daß die Situation in Griechenland ähnlich gewesen sein muß.

Sklavenname in Makedonien bezeugt<sup>7</sup>. Für den Vatersnamen Βάστος gibt es Beispiele aus Beroia selbst<sup>8</sup>, der Genetiv Βάστου könnte aber auch aus der häufigeren Nominativform Βάστας<sup>9</sup> gebildet sein. Ob es sich dabei um verschiedene Formen desselben Namens oder um unterschiedliche Namen handelt, ist nicht leicht zu entscheiden. Der Verfasser des Briefes Φλάμιος Ἰ[ρ]ιδύς sowie die drei Zeugen besitzen das römische Bürgerrecht. Unter ihnen ist Τίτος Αἴλιος Ἐπίκτητος wohl Freigelassener des Kaisers Antoninus Pius, aufgrund seines Praenomen und Gentile<sup>10</sup>. Sein Cognomen ist ein typischer Sklavename.

Die Freilassung geschieht in Form eines Geschenks an die Gottheit (δῶρον ἔδωκεν). Die Sklavin ist also nunmehr formal Eigentum der Artemis Agrotera, wird aber wahrscheinlich (vielleicht mit gewissen Einschränkungen) als freie Person angesehen<sup>11</sup>, wie das im Brief verwendete Verb ἐλευθερῶσαι nahelegt. Bemerkenswert ist, daß Ariagne der Göttin ihre Sklavin ohne jegliche Bedingung übergibt. Selbst die sonst sehr geläufige Klausel der παραμονή fehlt hier. Dies könnte entweder bedeuten, daß die Sklavin Lösegeld gezahlt hat, oder daß Ariagne vom Heiligtum der Artemis eine Gegenleistung erwartet bzw. erhalten hat<sup>12</sup>. Darüber hinaus soll die

<sup>7</sup> A. Plassart, BCH 47 (1932) 182; Robert a. O. (Anm. 2) 70f.; vgl. BullEpigr 1968, 538 (S. 527).

<sup>8</sup> Den Namen hat Woodward a. O. (Anm. 3) 164, Nr. 38 erkannt. Er ist wohl auf einer weiteren Inschrift aus Beroia zu lesen: A. K. Orlandos, ArchDelt 2 (1916) 156, Nr. 8; vgl. D. Kanatsoulis, *Μακεδονική Προσωπογραφία*, Thessaloniki 1955, Nr. 300. Ob es sich jedoch um einen einheimischen Namen handelt, wie Woodward a. O. 141 Anm. 2 vermutet, muß dahingestellt bleiben; s. F. Papazoglou, Actes du VIIe congrès international d'épigraphie grecque et latine, Bucarest 1979, 162; J. Touratsoglou, Pulpudeva 2 (1978) 129—33.

<sup>9</sup> Belege gesammelt von L. Robert, RPh 1929, 126 (= Op. min. sel. II, 1092); BCH 59 (1935) 509 (= Op. min. sel. I, 477).

<sup>10</sup> H. Chantraine, *Sklaven und Freigelassene im Dienst der römischen Kaiser*, Wiesbaden 1967, 63.

<sup>11</sup> Ob die Schenkung der Sklaven an die Gottheit, welche in den makedonischen Urkunden der Kaiserzeit die Regel ist, einer tatsächlichen Freilassung gleichkam, ist nicht immer leicht zu entscheiden. J. und L. Robert, BullEpigr 1977, 268; 1978, 279; 1983, 255, vertreten die Ansicht, daß die Sklaven auf diese Weise nicht eigentlich freigelassen wurden, sondern beim Heiligtum als Tempelsklaven (ιερόδουλοι oder ἱεροί) blieben. Obwohl diese Meinung der Ausdrucksweise der Inschriften gerecht wird und in einigen Fällen zweifellos zutrifft (s. z. B. die Inschrift Petsas, Πρακτικά 306, Nr. 1, oder den Fall, wo ein Sklavenkind seit der Geburt der Gottheit versprochen war, ebenda 298), wird die allgemeine Schlußfolgerung von einer detaillierten Untersuchung des vorhandenen Materials nicht getragen. Cameron a. O. (Anm. 2) und Papazoglou a. O. (Anm. 1) haben wahrscheinlich gemacht, daß die Gabe meist als formaler Ausdruck einer Freilassung aufzufassen ist, wie die in den Urkunden enthaltenen vielfältigen Bedingungen nahelegen. Immerhin hatte der freigelassene Sklave gegenüber dem Heiligtum gewisse Verpflichtungen; s. Papazoglou a. O. (Anm. 1) 173—177 (Diskussion der Klausel ὑπηρετεῖν τῇ θεῷ τὰς ἑθίμους ἡμέρας). Die verwendeten Ausdrücke dürfen demnach nicht über den realen Zweck dieser Urkunden täuschen. Dies zeigt unter anderem die unten auf S. 232 (s. Anm. 20) zitierte Inschrift, in der eine Frau ihre Sklavin der Göttin „schenkt“, weil sie das vom Heiligtum geliehene Geld nicht zurückzahlen kann. Bemerkenswert ist überdies, daß das Heiligtum der Μητήρ Θεῶν Αὐτόχθων in Leukopetra anscheinend auch im Sklavenhandel eine Rolle spielte; vgl. die Inschrift mit dem Text einer ἐπιστολή an die Göttin, Petsas, Πρακτικά 300, in der es heißt: καθὼς ἐκέλευσας ἀγοράσῃ με σωμάτια.

<sup>12</sup> Es ist in der Tat sehr unwahrscheinlich, daß die Freilassungen durch Weihe an eine Gottheit generell unentgeltlich erfolgten; s. A. Kränzlein, RIDA, 3<sup>e</sup> série, 27 (1980) 87—90. Andererseits scheint die παραμονή eine Art Dienstvertrag gewesen zu sein, der keineswegs nur auf Freigelassene beschränkt war; s. A. E. Samuel, *The Role of Paramone Clauses in Ancient Documents*, JJP 15 (1965) 221—311 und B. Adams, *Paramone und verwandte Texte*, Berlin 1964 (Neue Kölner Rechtswissenschaftliche Abhandlungen 35) (zwei voneinander unabhängig entstandene Studien zum Thema); vgl. J. Hengstl, *Private Arbeitsverhältnisse freier Personen in den hellenistischen Papyri bis Diokletian*, Bonn 1972, 9—32. In dieser Hinsicht erscheint die Bemerkung von Papazoglou a. O. (Anm. 1) 177 einleuchtend, die παραμονή in den Urkunden von Leukopetra sei als Ersatzleistung in Fällen gemeint, wo der Erlös der Sklaven nicht ausgezahlt wurde. Da in unserer Inschrift die παραμονή-Klausel fehlt, ist die Vermutung gerechtfertigt, Ariagne habe entweder von ihrer Sklavin oder vom Heiligtum Geld erhalten, das sie für einen geeigneten Diener brauchte; vgl. unten, 231f.. Über die Frage der

freigelassene (formal aber der Göttin gehörende) Sklavin vor Übergriffen geschützt werden, wie aus dem partizipalen Satz μηδενός ἐτέρου αὐτῆς ἐξουσίαν ἔχοντος eindeutig hervorgeht. Daß mit dem Wort ἐξουσία das Verfügungsrecht gemeint ist<sup>13</sup>, zeigt eine ausführlichere Urkunde aus Leukopetra: μηδε|νός ἐξουσίαν ἔχοντος τῷ ὀνόματι τῷ τῆς θεοῦ μήτε πωλῆσε μήτε ἀ|ναφορὰν ὄρισε μήτε δανίω ὑπο|θέσθε<sup>14</sup>. Ähnlich ist auch die Wendung auf einer weiteren Inschrift von Leukopetra: ὑπηρετοῦ|σαν τῇ θεῷ καὶ τὴν ἐξουσίαν ἐ|χούσης τῆς θεοῦ ἀνύβριστα, wobei ἀνύβριστα wohl in der Bedeutung „gegen Übergriffe oder Mißhandlung geschützt“ verwendet ist<sup>15</sup>. Andererseits läßt die ausdrückliche Erwähnung der städtischen Behörden in diesem Zusammenhang (μήτε ἀρχόντων μήτε βουλευτῶν) den Schluß zu, daß das Heiligtum der Artemis Agrotera in einem Naheverhältnis zur Stadtverwaltung stand<sup>16</sup>.

Die ἐπιστολή, welche dem Freilassungsakt unmittelbar folgt, dient offenbar dazu, die Zustimmung der nächsten Verwandten der Ariagne für ihre Handlungen kundzutun. Die beiden Brüder agieren dabei sicherlich nicht als κύριοι ihrer Schwester, da sie ihr Verfügungsrecht über das eigene Vermögen ausdrücklich anerkennen (σὺ γὰρ τῶν ἰδίων ἐξουσίαν ἔχεις). Es gibt auch andere Freilassungen aus Makedonien, in denen Frauen ohne die Mitwirkung ihrer κύριοι handeln<sup>17</sup>. Angesichts dieser Tatsache ist vielleicht die wiederholt vorkommende Anrede κυρία etwas mehr als ein bloßer Höflichkeitsausdruck<sup>18</sup>.

Die Verben συνευαρεστοῦμεν καὶ συγκατατιθέμεθα begegnen recht häufig auf Freilassunginschriften, hauptsächlich in Delphi<sup>19</sup>, aber auch in Makedonien<sup>20</sup>. Der Grund für die

Lösegeldzahlung und ihre Verbindung zum Rechtsinstitut der Paramone s. die eingehende Diskussion von K.-D. Albrecht, *Die Rechtsprobleme in den Freilassungen der Böotier, Dorier, Ost- und Westlokrer*, Paderborn 1978, 154—200.

<sup>13</sup> Belege bei Preisigke, *WB* s. v.

<sup>14</sup> Papazoglou a. O. (Anm. 1) 175 mit Anm. 20: Auszug aus einer unveröffentlichten Inschrift, zitiert bei Th. Sarikakis, *Ρωμαῖοι ἄρχοντες τῆς ἐπαρχίας Μακεδονίας. Μέρος Β'*, Thessaloniki 1977, 103f., Nr. 6; vgl. Petsas, *Πρακτικά* 291, 298. Wahrscheinlich stellen diese und weitere ähnliche Bestimmungen eine Garantie für den Status des freigelassenen Sklaven dar, weil dieser formal der Gottheit gehörte.

<sup>15</sup> Preisigke, *WB* s. v.; s. auch BullEpigr 1968, 538 (S. 527), wo J. und L. Robert das Adjektiv ἀνύβριστος erklären und es treffend mit dem in kleinasiatischen Inschriften vorkommenden ἀνεπηρέαστος vergleichen. Eine ausführlichere Formel begegnet auf einer Inschrift aus Leukopetra: Petsas, *Πρακτικά* 291.

<sup>16</sup> Bereits die Tatsache, daß in manchen (meist späten) sakralen Freilassungen Geldstrafen zugunsten der Staatskasse (τὸ ἱερώτατον ταμεῖον) vorgesehen sind, zeigt die zunehmende Einmischung der Zivilbehörden bei sakralen Institutionen; s. Cameron a. O. (Anm. 2) 147. Vgl. eine Inschrift aus Edessa (Ph. Petsas, *ArchDelt* 24 [1969] Chron. 305f.; BullEpigr 1972, 260), in der eine Frau ihre Sklavin der Göttin Nemesis mit Zustimmung der Bule (δόξαν καὶ τῇ κρ(α)τίστῃ) βου(λ)ῆ) schenkt.

<sup>17</sup> Bezeichnend ist, daß manche Freilassungen aus Edessa (s. W. Baege, *De Macedonum sacris*, Halle 1913, 113—117; ferner S. Pelekidis, *ArchDelt* 8 [1923] 265—267) von selbständig handelnden Frauen stammen. Dasselbe trifft für viele Freilassungen aus Leukopetra zu. Selbständig handelnde Frauen kommen auf Freilassungsurkunden verschiedener griechischer Landschaften bereits in hellenistischer Zeit vor; s. H. Rädle, *SZ* 98 (1972) 331f. Andererseits steht fest, daß in Ägypten bei privaten Geschäften die Mitwirkung des κύριος einer Frau nicht erforderlich war; R. Taubenschlag, *The Law of Greco-Roman Egypt*, Warschau <sup>2</sup>1955, 175f.; vgl. P. J. Sijpesteijn, *Aegyptus* 45 (1965) 173f. Dies ist insofern von Bedeutung, als die Übergabe der Sklaven an die Gottheit wohl meist privat in Form eines χειρόγραφον oder Briefes geschah; s. Cameron a. O. (Anm. 2) 147f.; vgl. eine von Petsas, *Πρακτικά* 307, Nr. 3 veröffentlichte Inschrift aus Leukopetra.

<sup>18</sup> So Woodward a. O. (Anm. 3) 141f.: "a usage common in epistolary Greek from hellenistic times onward." Zur Anrede κυρία s. auch L. Robert, *RA* 1936 I, 234—238 (=Op. min. sel. III, 1607—1611); BullEpigr 1952, 34 (terme de politesse).

<sup>19</sup> Zur Bedeutung dieses in den delphischen (und anderen) Freilassungen häufig vorkommenden Ausdrucks s. W. Westermann, *JJP* 4 (1950) 49—61; vgl. D, Nörr, *Studi in onore di E. Volterra II*, Milano 1969, 622 Anm. 22 (mit neuerer Literatur); Rädle a. O. (Anm. 17) 332. S. auch unten Anm. 21.

ausdrückliche Erwähnung der Billigung einer Freilassung durch die nächsten Verwandten (in der Regel sind es die Nachkommen) ist aller Wahrscheinlichkeit nach, daß gemäß dem einheimischen Recht hauptsächlich den Ehegatten und Kindern hinsichtlich ihrer Erbansprüche Schutz gewährt wurde<sup>21</sup>. Ähnliche Einschränkungen der freien Verfügung des Eigentümers (nicht nur hinsichtlich der Sklaven, sondern allgemein) sind auch in Ägypten durch das Edikt des Mettius Rufus aus dem Jahre 89 n. Chr. bezeugt<sup>22</sup>. Galten solche Bestimmungen, so war bei jeder Veräußerung die Zustimmung der Erben erforderlich. Andernfalls könnten diese auf einstige Vermögensteile, etwa freigelassene Sklaven, Anspruch erheben. Daß dies tatsächlich vorkam, zeigt unter anderem die Strafklausel einer kürzlich veröffentlichten Inschrift aus Obermakedonien: τούτων οὐδὲς κυρ[ι]έ|σει οὐτ' ἔμοῦ κληρο|νόμος οὔτε δανι|στής· εἰ δέ τις πι|ράσι, δώσει προ<σ>τ<ι>μου τῷ | ἱερωτάτῳ ταμίῳ | δηνάρια πεντακισχίλι|α<sup>23</sup>.

In Z. 20 ermöglicht die neue Lesung ein besseres Verständnis des Satzes, der jetzt ein Hauptverb erhält (πεπόρικας). Das Objekt ist αὐτά (d. h. τὰ ἴδια). Das Verb πορίζω ist in der Bedeutung „sich etwas verschaffen“ gut bezeugt<sup>24</sup>. Die Frau hat also ihr Vermögen durch eigene Arbeit (αὐτή - - - κοπιάσ<α>σα)<sup>25</sup> erworben, sie hat es nicht ererbt oder geschenkt bekommen. Deshalb kann es nicht als Familienbesitz gelten, und ihre Brüder erheben keinen Anspruch darauf.

Ariagne befindet sich bereits in fortgeschrittenem Alter (sie ist eine πρεσβυτέρα γυνή) und macht sich aus diesem Grund ernsthafte Sorgen um die Zukunft<sup>26</sup>. In der Antike waren ältere Personen, die nicht mehr arbeiten und verdienen konnten, meist auf die Fürsorge ihrer Kinder angewiesen<sup>27</sup>. Nun ist aber Ariagne offenbar alleinstehend und kinderlos. Sie mag sich deshalb entscheiden, eine Anleihe zu machen (δανίσασθαι), wobei sie einen Teil ihrer Habe verpfänden muß (ὑποθέσθαι), um das Greisenalter durchzustehen (εἰς τὴν διεξαγωγὴν τοῦ γήρωσ)<sup>28</sup>. Ihre

<sup>20</sup> S. z. B. Th. Rizakis, J. Touratsoglou, *Ἐπιγραφές τῆς Ἄνω Μακεδονίας* I, Athen 1985, Nr. 116.

<sup>21</sup> Zu dieser Frage s. allgemein H. J. Wolff, *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemäer und des Prinzipats* II. München 1978, 226 (HB ATW X 5, 2). Zum Problem der „Zustimmung“ in den Freilassungsurkunden eingehend: Albrecht a. o. (Anm. 12) 216—300. Über die erbrechtliche Grundlage für diese Form der Mitwirkung bei Geschwistern s. ebenda 282—86. Albrecht nennt einen einzigen Fall (IG VII 3385), in dem der Bruder einer Freilassung durch die Schwester zustimmt. Die dort über eine Erbgenossenschaft geäußerten Gedanken gelten aber in unserem Fall offenbar nicht, da die beiden Brüder ausdrücklich sagen, daß Elpis ein ἴδιον θερεπτάριον von Ariagne ist und weiter daß sie ihr Vermögen durch eigene Arbeit erworben hat.

<sup>22</sup> L. Mitteis, U. Wilcken, *Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde* II 2, Leipzig 1912, Nr. 192; s. Wolff a. O. (Anm. 21); H. Kreller, *Aegyptus* 13 (1950) 261—267; F. Pringsheim, *The Greek Law of Sale*, Weimar 1950, 11 Anm. 4; 436 Anm. 2.

<sup>23</sup> Rizakis, Touratsoglou a. O. (Anm. 20).

<sup>24</sup> LSJ s. v. und Preisigke, *WB* s. v.

<sup>25</sup> Zu vergleichen sind die Ausdrücke ἐκ τῶν ἰδίων κόπων, ἐκ τῶν ἐκείνου κόπων, ἐκ τῶν κοινῶν κόπων auf kaiserzeitlichen Grabinschriften; z. B. IG X 2, 1 (Thessaloniki), Nr. 443, 445, 478, 546, 580, 619.

<sup>26</sup> Über die Lage der älteren Personen im antiken Griechenland s. B. E. Richardson, *Old Age Among the Greeks*, Baltimore 1933. Über die Schwierigkeiten des Greisenalters geben die Papyrusurkunden aus Ägypten Auskunft: s. R. Taubenschlag, *La γηροκομία dans le droit des papyrus*, RIDA, 3ème série, 3 (1956) 173—179 (=Op. min. II 339—345), bes. 173 Anm. 3.

<sup>27</sup> Die Pflege der Eltern galt im Altertum allgemein als Pflicht der Kinder und war manchmal gesetzlich vorgeschrieben; s. Taubenschlag a. O. (Anm. 26). Vgl. auch ein delphisches Gesetz, M. Guarducci, *Epigrafiá greca* II, Roma 1969 II, 62—64.

<sup>28</sup> Diese Bedeutung des Wortes διεξαγωγή ist nur in spätem Griechisch belegt. Vgl. die sehr ähnliche Wendung ἡ διεξαγωγή τοῦ βίου, bzw. διεξάγειν τὸν βίον, welche erst in der Koine vorkommt: s. LSJ s. v. διεξαγωγή und bes. ThGL s. vv. διεξάγω, διεξαγωγή (das früheste Beispiel findet sich bei Polybios I 71, 1). Besonders häufig ist dieser Ausdruck bei

beiden Brüder erklären ihrerseits, daß sie nicht in der Lage sind, ihr die dazu nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen (μηδέν τι τηλικούτον παρεχόμενοι σοι)<sup>29</sup>. Deshalb müssen sie eine solche Entscheidung ihrer Schwester billigen.

Es ist wahrscheinlich, daß für Ariagne die Freilassung der Sklavin Elpis und die beschlossene Anleihe zwei zusammenhängende Schritte sind, welche die Beschaffung von Geld zum Ziel haben. Zwar heißt es in der Inschrift παιδίσκην --- δῶρον ἔδωκεν θεᾶ, der Ausdruck ist aber, wie wir gesehen haben, wohl nicht wörtlich aufzufassen. So liest man z. B. in einer Freilassungsurkunde aus Leukopetra: Γλαύκα Λουκίου Ἐορδαία ἐδορήσατο | Μητρὶ Θεῶν Εἰσιδώραν | τὴν ἑαυτῆς θρεπτὴν, διὰ τὸ | τὴν τιμὴν αὐτῆς δεδανίσθαι | παρὰ τῆς θεοῦ καὶ μὴ δύνασθαι ἀνταποδοῦναι. Μαρκία Ὁρέστου ἢ θυγάτηρ συνευαρεσεῖ<sup>30</sup>. In der hier behandelten Inschrift könnte ein vergleichbarer Fall vorliegen. Übrigens ist hier wie dort die Zustimmungsklausel vorhanden.

2. Die zweite Freilassungsurkunde stammt aus der Landschaft Eordaia in Obermakedonien und wurde erst vor kurzem bekanntgemacht<sup>31</sup>. Sie war, zusammen mit einer zweiten, auf einem Türpfosten aus Granit eingemeißelt. Folgender Text wurde vorgelegt:

|                  |                  |
|------------------|------------------|
| Ἔτους τρίτου εἰ- | δίου αὐτῆς Πρ-   |
| κοστοῦ τετρα-    | 10 ωτογέννην· π- |
| κοσιαστοῦ, Αὐ-   | αρέδωκα τη-      |
| ρηλία Ζοΐχη χ-   | τράδι τοῦ Δί-    |
| 5 ἀρίζομε θεᾶ    | ου μηνὸς τῆ-     |
| Ἐνοδίᾳ κορά-     | ν κυρί(ε)αν      |
| σιν ὄνόματι Ἄ-   | 15 κατοχῆ(ν) ἀν- |
| γάθεαν καὶ πε-   | αντίρητον.       |
|                  | εὐτυχῶς.         |

Die Urkunde ist nach der makedonischen Ära in den Frühherbst des Jahres 275 n. Chr. datiert (4. Tag des Dios = 1. Monat des makedonischen Kalenders).

Sextus Empiricus, *Adv. math.* I 55; VII 158. 166. 435. 436 und bei den christlichen Schriftstellern; s. Lampe, *PGL* s. v. διεξαγωγή 4 und s. v. διεξάγω 4.

<sup>29</sup> Cormack a. O. (Anm. 4) hat diesen Ausdruck anscheinend mißverstanden. Er vergleicht ihn mit der Wendung πράγματα παρέχειν τινὶ und übersetzt: "we raise no objection". Verständlicher ist die Auffassung Woodwards a. O. (Anm. 3) 143, der das Pronomen τηλικούτον auf die freigelassene Sklavin bezieht und übersetzt: "though we have nobody of such an age (as your slave) to offer you (to replace her)". Freilich sind beide Gelehrte, wie wir gesehen haben, von einer falschen Lesung ausgegangen. Aufgrund des neu hergestellten Textes ist klar, daß τηλικούτον auf die Kosten für Lebensunterhalt der Ariagne hinweist. Der Ausdruck μηδέν τι τηλικούτον ist demnach in weiterem Sinn zu verstehen (vgl. LSJ s. v. II): „nichts von entsprechend großem Wert.“ Die γηροτροφία der Ariagne war eine Leistung, welche die Mittel ihrer Brüder offenbar überstieg; deren Vermögen reichte dazu nicht aus.

<sup>30</sup> Ph. Petsas, *ArchDelt* 21 (1966) Chron. 354, Taf. 377 γ; vgl. *BullEpigr* 1969, 364. Interessant in dieser Beziehung ist eine weitere Inschrift aus Leukopetra (Ph. Petsas, *PraktArchEt* 1975, 88; SEG 27 [1977] 294). Dort schenkt ein Mann namens Φλάσιος Εὐδράπελος der Göttin alle seine Sklaven unter Vorbehalt der παραμονή. Dafür soll ihm die Göttin seine Schulden tilgen und einen bei ihr wahrscheinlich als Bürgschaft hinterlassenen Mann (wohl einen Sklaven) zurückerstatten: καὶ χειρόγραφα τ[ᾶ] | ὑπάρχοντα ἰς ἃ ὀφείλω δηνάρια χεῖλιμα ἀποδώσι ἢ θεὸς κέ αὐτὸν Φήλικα, ὑπὲρ φ[ῶ] | δέδωκα τὰ χεῖλια δηνάρια.

<sup>31</sup> Rizakis, *Touratsoglou* a. O. (Anm. 20) Nr. 117 β.

In Z. 14—15 bietet der Stein KYPIEAN und KATOXH, wie auch das veröffentlichte Photo erkennen läßt. Die Herausgeber nehmen an dieser Stelle zwei Fehler des Steinmetzen an. Sie halten offensichtlich das von ihnen korrigierte κυρί(ε)αν für ein Adjektiv und beziehen es zu κατοχή(ν), das sie zwangsläufig in den Akkusativ stellen. Dieses Substantiv fassen sie wohl in dem Sinn von „Eigentumsrecht“ auf. Für das Adjektiv ἀναντίρητον vergleichen sie den Ausdruck μηδενός ἀντιλέγοντος auf einer Freilassung von Leukopetra<sup>32</sup>. Diese Parallele erscheint nicht ganz zutreffend, zumal sie in Verbindung mit einer παραμονή-Klausel vorkommt (μετὰ δὲ τὴν τελευταίην ἔμην εἶνε αὐτὸ (scil. τὸ κοράσιον) τῆς θεοῦ | μηδενός ἀντιλέγοντος), wie sie bei unserer Urkunde fehlt. Sie ist eher in Verbindung mit Bestimmungen wie die oben 230f. erwähnten zu sehen. Mit ἀντίρρησις ist wohl hier — wie üblich — etwas Konkreteres gemeint, nämlich ein Einspruch im Pfandvollzugsverfahren<sup>33</sup>.

Gewichtiger erscheinen jedoch die Bedenken gegen die Verbindung κυρία κατοχή, wofür weder eine überzeugende Parallele noch eine sinnvolle Übersetzung zu finden ist. Das Wort κατοχή kann nicht das Eigentumsrecht bezeichnen: Es ist ein bekannter juristischer Terminus, der die Verfangenschaft bedeutet, d. h. den Eigentumsanspruch eines anderen (etwa auf ein Pfand oder eine Hypothek)<sup>34</sup>. Andererseits ist κυριέαν wohl kein Adjektiv, sondern die orthographisch leicht entstellte Akkusativform des wohlbekannten Substantivs κυριεία<sup>35</sup> (kontrahiert κυρεία), das eben „Eigentumsrecht“ bedeutet<sup>36</sup>. Der überlieferte Text bedarf also keiner Änderung. Man kann demnach schreiben: παρέδωκα - - τὴν κυριέαν κατοχῆ ἀναντίρητον (ich habe das Eigentumsrecht übergeben, das frei ist von jedem möglichen Einspruch in Verbindung mit einer Verfangenschaft). Der Sinn des Ausdrucks ist, daß hinsichtlich der Sklaven, welche der Göttin geschenkt werden, keine die freie Verfügung des Eigentümers hemmenden Bedingungen (in Zusammenhang mit einer Verfangenschaft) existieren. Die κυριεία (als Nachweis des Eigentums betrachtet<sup>37</sup>) ist demnach frei von jeder Hypothek. Es war durchaus sinnvoll, bei einer Freilassungsurkunde diese Angabe zu machen (vgl. die oben Anm. 32 zitierte Inschrift aus Lemnos), da die Sklaven oft als Pfänder bei Geldanleihen dienten (vgl. die 231 zitierte Inschrift). Sollte ein mit einer Verfangenschaft belasteter Sklave der Gottheit geschenkt (bzw. freigelassen) werden, so könnte eventuell der Gläubiger bei Fälligkeit der Anleihe Anspruch auf ihn erheben. Für solche Fälle sind in einigen Freilassunginschriften besondere Klauseln, sogar Geldstrafen vorgesehen<sup>38</sup>.

University of Thessaloniki  
Department of Archaeology and History of Art  
GR 54006 Thessaloniki

Emmanuel Voutiras

<sup>32</sup> Ph. Petsas, *PraktArchEt* 1975, 88 (SEG 27[1979] 291).

<sup>33</sup> Die Herausgeber (s. o. Anm. 31) vergleichen mit Recht das Adjektiv ἀναντίρητον mit dem Adverb ἀναντιρήτως in der anderen Freilassunginschrift auf demselben Stein. Zur Bedeutung von ἀντίρρησις s. Preisigke, *Fachwörter* s. v. Das Wort ist in einer Freilassung des 2. Jh. v. Chr. aus Lemnos belegt; S. Accame, *ASAtene* N. S. 3—4 (1941—1943) 94, Nr. 14: καὶ μηδενὶ μηδὲν (?) | προσήκειν μηδὲ ἀπολ[εῖ]π[ε]σθαι μήτε ἀντίληψιν μή[τε] | ἀντίρρησιν αὐτῶι μηδεμί[αν].

<sup>34</sup> Wolff a. O. (Anm. 21) 226 mit Anm. 20.

<sup>35</sup> Dieselbe orthographische Eigentümlichkeit kommt in Z. 8 vor: Ἀγάθειαν statt Ἀγάθειαν; vgl. F. T. Gignac, *A Grammar of the Greek Papyri of the Roman and Byzantine Periods* I, Milano 1976, 257f.

<sup>36</sup> LSJ s. v. und Preisigke, *WB* s. v. Die Formen κυριεία und κυρεία sind gleichermaßen belegt.

<sup>37</sup> Vergleichbar sind die in ähnlichen Inschriften häufig vorkommenden Termini ὄνη und καταγραφή; s. Cameron a. O. (Anm. 2) 146—148. 151. Zur Bedeutung von καταγραφή in diesem Zusammenhang s. Wolff a. O. (Anm. 21) 209.

<sup>38</sup> Papazoglou a. O. (Anm. 1) 173 mit Anm. 10.

